Lfd. Nr.: 004-01/25/2020 Intern: GR/2020/02

Kurzprotokoll

zur

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 12.05.2020

Anwesend:

Bürgermeisterin		
Durstberger Daniela	ÖVP	
Vizebürgermeisterin		
Wöss Melanie, BEd	ÖVP	
Gemeindevorstandsmitglieder		
Punz Johann, Mag. Dr.	ÖVP	
Kogler Johannes	ÖVP	
Bohaumilitzky Thomas, Dr.	ÖVP	
Füreder Leopold, Mag.	SPÖ	
Mitglieder		
Schardtmüller Sabine	ÖVP	
Kleesadl Rosa	ÖVP	
Lindtner-Fontano Judith, Mag.	ÖVP	
Quass Marianne	ÖVP	
Rechberger Daniela	ÖVP	
Freudenthaler Johannes	ÖVP	
Pumberger Andreas, Mag.	ÖVP	gekommen um 19:34 Uhr bei TOP 1
Stelzer Johannes	ÖVP	
Pany Michael	ÖVP	
Welzenbach Dorothea	ÖVP	
Weilguny Karin, Mag.	SPÖ	
Pichler Sonja, Mag.	SPÖ 	
Schinkinger Johann	SPÖ	
Lingner Ronald	FPÖ	
Schwarz Hermann	FPÖ 	
Lingner Reinhold, Dr.	FPÖ	
Ersatzmitglieder	.	
Brixel Michaela, Mag.	ÖVP 	Vertretung von Philipp Burgstaller
Greil Erika	SPÖ 	Vertretung von Gerhard Neumann
Nußbaumer Christine	SPÖ	Vertretung von Oskar Wolfmayr
Leiter des Gemeindeamtes		
Silber Franz		
Schriftführer		
Stadler Tina		

Abwesend:

Neumann Gerhard	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Erika Greil
Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michaela Brixel
Wolfmayr Oskar	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Christine Nußbaumer

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung
- 2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2019; Kenntnisnahme
- 3. Abfallgebührenordnung; neuerliche Beratung und Beschlussfassung (aus formalen Gründen)
- 4. Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg Ansuchen um Förderung für die Zubehöranschaffung im Zuge der Einführung des neuen "Digitalen Behörden Funk"-Systems (BOS); Beratung und Beschlussfassung
- 5. ABA Lichtenberg BA 11, Genehmigung des Schuldscheines über die Aufnahme eines Darlehens; Beratung und Beschlussfassung
- 6. Wassergenossenschaft Kramer, Ansuchen um Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gemeinde Lichtenberg als Sicherstellung für einen Kredit; Beratung und Beschlussfassung
- 7. Teilbereich des Gerstmayrweges, Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTeilG und Übernahme in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung
- 8. Güterweg Wipflerberg Kaiserberg, Asberger; Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Güterwege; Beratung und Beschlussfassung
- 9. Güterweg Wipflerberg Kaiserberg, Asberger:
 a) Festlegung des Gemeindebeitrages
 b) Übernahme der Verwaltungsarbeiten für die zu bildende Interessentengemeinschaft sowie die Agenden der Kassa- und Schriftführung; Beratung und Beschlussfassung
- 10. Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Parzelle Nr. 1910/6 KG Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
- 11. Verkauf des Grundstücks 1910/6, KG Lichtenberg Genehmigung des Kaufvertrags; Beratung und Beschlussfassung
- 12. Flächenwidmungsplanänderung für das Grundstück Nr. 1774/5 KG Lichtenberg Ausweisung als Sondergebiet des Baulands (Kommunale Infrastruktur); Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses
- 13. Brandmayer Heinz Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung des Grundstückes Nr. 360/6 KG Lichtenberg (Aichbergerweg); Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses
- 14. Stöbich Günther Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich der Parzelle Nr. 850/13; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses

- 15. Bierma Jochum Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung des Grundstückes Nr. 506 KG Lichtenberg (Gewerbegebiet Neulichtenberg); Beratung und Fassung eines Genehmigungsbeschlusses
- 16. Wassergenossenschaft Trefflingersiedlung Antrag auf Bewilligung einer Notversorgungsleitung; Beratung und Beschlussfassung
- 17. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020; Kenntnisnahme
- 18. Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich der Allgemeinen Verwaltung; Beratung und Beschlussfassung
- 19. Bestellung der Dienstnehmervertreter des Personalbeirates; Beratung und Beschlussfassung
- 20. Straßenbauarbeiten 2020 Vergabe der Erd-, Baumeister-, Oberbau-, Decken- und Nebenarbeiten; Beratung und Beschlussfassung
- 21. Allfälliges

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2019; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2019 liegt im Entwurf vor. Er wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 in dessen Sitzung am 18. Februar 2020 geprüft und für in Ordnung befunden. Anschließend lag der gegenständliche Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 für die Dauer von 2 Wochen (19. Februar bis 4. März 2020) zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt auf und war darüber hinaus auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 Oö. GemHKRO wird verfügt, dass im vorliegenden Rechnungsabschluss jene Haushaltsstellen, deren Endbeträge um über 5.000 € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung abweichen, einer Erläuterung bedürfen.

Das Finanzjahr 2019 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt		
Einnahmen 5.577.686,99 €		
Ausgaben	5.577.686,99€	
Ergebnis 0,00 €		

Außerordentlicher Haushalt		
Einnahmen	1.206.687,48€	
Ausgaben	1.206.687,48 €	
Ergebnis	0,00€	

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2019 lautet wie folgt:

Bargeld	831,62 €
Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	44.821,39 €
Girokonto – Bawag P.S.K.	118.889,58 €
Veranlagungskonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	2.892.401,37 €
Veranlagungskonto – Bawag P.S.K.	4,95€
Summe	3.056.948,91 €

• Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:

Der Gemeinde Lichtenberg war es auch im Finanzjahr 2019 möglich, die Zielvorgabe des Erreichens eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses sicherzustellen. Der von größtmöglicher Sparsamkeit und Effizienz geprägte Mitteleinsatz hatte zur Folge, dass Zuführungen in Höhe von insgesamt **491.762,59 €** zur Finanzierung div. Projekte in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden konnten. Mit diesem überaus erfreulichen Abschluss war es möglich, das hohe Niveau an erwirtschafteten Überschüssen auch weiterhin fortzuschreiben.

Eine nähere Analyse der Gemeindegebarung zeigt, dass die Abgaben-Ertragsanteile als die wesentlichste Einnahmenposition gegenüber dem Vorjahr um 66.783,35 € anstiegen und sich nunmehr auf 2.335.009,88 € belaufen (+ 2,94 %).

Wie die nachfolgend eingefügte Zusammenstellung verdeutlicht, nehmen die Finanzzuweisungen und Zuschüsse, die der Gemeinde auf Basis der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 zufließen, einen eher volatilen Verlauf:

	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Strukturfonds	60.171,43 €	175.507,00€	172.462,00€
Zuweisung nach FAG 2017	170.312,00€	193.791,00€	181.418,00€
Summe	230.483,43 €	369.298,00€	353.880,00€

Im Bereich der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben ergab sich ein Plus im Ausmaß von **20.983,37** € auf nunmehr insgesamt 594.317,32 € (+ 3,66 %). Hauptverantwortlich dafür ist die Einführung des Gemeindezuschlages zur Freizeitwohnungspauschale, wodurch dem Gemeindehaushalt Mehreinnahmen von **18.252,-** € erwuchsen. Die Hauptfeststellung des landund forstwirtschaftlichen Vermögens hatte einen Anstieg der Grundsteuer A von 7.914,69 € auf 13.807,80 € zur Folge, was einer Erhöhung um bemerkenswerte **74,46** % entspricht. Setzt man die Gemeindeabgaben in Beziehung zu den gesamten ordentlichen Einnahmen, so lässt sich daraus eine kontinuierliche Verbesserung ableiten (2016: 10,05 %; 2017: 10,25 %; 2018: 10,55 % und 2019: 10,66 %).

Ausgabenseitig ist insbesondere der Mehraufwand bei den Personalkosten von 1.295.123,88 € aus dem Jahr 2018 auf **1.472.833,94** € im Jahr 2019 zu erwähnen. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist neben den allgemeinen Gehaltserhöhungen die Verpflichtung zur Leistung von zwei Abfertigungszahlungen anlässlich von Pensionierungen im Bereich der Schulküche und des Kindergartens, sowie die mit der Einrichtung einer fünften Kindergartengruppe verbundenen Mehrkosten infolge der notwendigen Erweiterung des Personalstandes.

Die zwei größten Posten bei den Pflichtausgaben der Gemeinde bilden nach wie vor die Umlage an den Sozialhilfeverband und der Krankenanstaltenbeitrag. Hier mussten ebenso spürbare Mehrausgaben verkraftet werden: Die Umlage an den SHV stieg von 566.982,- € auf 611.131,- € (+ 7,79 %), der Krankenanstaltenbeitrag wuchs um 32.961,- € auf nunmehr 595.198,- € (+ 5,86 %). Augenfällig ist auch die Belastung des ordentlichen Haushaltes durch die Besorgung des Winterdienstes. Aufgrund eines äußerst intensiven Wintermonates (Jänner 2019) lagen die Gesamtkosten in diesem Bereich mit 153.170,- € deutlich über den durchschnittlichen Ausgaben in Höhe von rd. 106.000,- €. Seit 2006 hatte die Gemeinde keine so hohen Winterdienstkosten mehr zu bestreiten.

Einen positiven Einfluss auf das Gemeindebudget haben die unverändert geringen Kreditzinsen, wodurch der Zinsendienst auf einem sehr niedrigen Niveau stagniert und mit 42.563,21 € den kleinsten Wert überhaupt in diesem Jahrtausend aufwies.

In den einzelnen Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen erreichte die Gemeinde nachstehende Detailergebnisse:

Sektor	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Veränderung zum Vorjahr
Kindergarten	300 614 €	576 457 €	-275 844 €	-93 487 €
Krabbelstube	114 474 €	191 772 €	-77 298 €	-9 905 €
Schülerhort	0 €	642€	-642€	546€
ganztägige Schülerbetr.	36 000 €	34 092 €	1 908 €	8 626 €
Schülerausspeisung	63 979 €	95 022 €	-31 043 €	-17 324 €
Feuerwehr	2 681 €	20 815 €	-18 133 €	-2 550 €
Bibliothek	0 €	5 766 €	-5 766 €	-601 €
Abfallabfuhr	178 381 €	185 129 €	-6 748 €	-9 986 €
Wasserversorgung	189 990 €	100 801 €	89 189 €	-6 012 €
Abwasserbeseitigung	743 191 €	458 149 €	285 042 €	-29 303 €
Gesamt	1 629 310 €	1 668 644 €	-39 334 €	-159 996 €

^{*} Anmerkung: Die Berechnung der Betriebsergebnisse erfolgte ohne Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge, Investitionen, Gewinnentnahmen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüsse.

Wie in der obigen Darstellung erkennbar, ist die negative Tendenz der Betriebsergebnisse großteils auf den Kindergarten zurückzuführen. Die Gründe für diese Entwicklung sind einerseits in der Schaffung einer fünften Gruppe seit Herbst 2019 samt adäquater personeller Ausstattung sowie andererseits in der Leistung einer Abfertigungszahlung anlässlich des Pensionsantrittes einer Pädagogin zu sehen. Ebenso wurde eine zweite Integrationsgruppe eingerichtet und damit einhergehend eine zusätzliche Stützpädagogin aufgenommen.

In den beiden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, <u>Wasserversorgung</u> und <u>Abwasserbeseitigung</u>, war den Bestimmungen des Landes Oberösterreich in Hinsicht auf die Höhe der Mindestgebühren nachzukommen. Bei Umrechnung der Wasserbezugsgebühren auf einen reinen m³-Preis ergibt sich unter Zugrundelegung einer verbrauchten Wassermenge von 98.427,15 m³ (*Jahr 2018: 102.612 m³*) und eines Gebührenaufkommens von 165.657,64 € ein Mischpreis in Höhe von **1,683** € (*Vorjahr: 1,658* €); bei der Kanalbenützung blieb der m³-Preis unter Zugrundelegung einer Verbrauchsmenge von 120.676,70 m³ (*2018: 123.873 m³*) annähernd gleich und beläuft sich nun auf **4,128** € (*2018: 4,116* €). In beiden Fällen wurden somit die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt (Mindestgebühr bei Wasserversorgung 1,56 € und Abwasserbeseitigung 3,83 €).

Das <u>Investitionsvolumen</u> des ordentlichen Haushaltes betrug 152.491,- €, das ergibt eine Quote von 2,73 % (Jahr 2018: 1,22 %) in Bezug auf die Gesamtausgaben. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen mit dem Ankauf von Funkwasserzählern zu erklären, da ab 2019 mit der technischen Umrüstung dieser Messanlagen begonnen wurde. Für <u>Instandhaltungsmaßnahmen</u> wendete die Gemeinde 73.916 € auf, und entspricht dies einer Quote von 1,33 % der ordentlichen Ausgaben (Jahr 2018: 0,95 %).

Die Personalausgaben einschließlich Pensionsaufwendungen beliefen sich auf rd. 26,4 % der ordentlichen Einnahmen (Jahr 2018: 23,84 %).

Per 31. Dezember 2019 bestanden <u>Abgabenrückstände</u> in Höhe von insgesamt 53.330,01 €, deren Fälligkeit zum Großteil erst mit Jahresanfang 2020 gegeben war (Interessentenbeiträge).

Letztlich verblieben im ordentlichen Haushalt **491.762,59** € an "echten" überschüssigen Mitteln, welche zur Finanzierung von den nachfolgend angeführten acht Projekten des außerordentlichen Haushaltes Verwendung fanden:

- Löschwasservorsorge (Zisternenbau),
- Tennisplätze Generalsanierung,
- Outdoorgymnastik ("FreeGym"),
- Straßenbauprogramm 2019 2020,
- Elendsimmerlbach Hochwasserschutz,
- Hochbehältererweiterung Ginterseder,
- Stützmauernerrichtung bei Liegenschaft Am Ortsplatz 3 und
- Kanalsanierung.

Im Bereich der Rücklagen wurden ausschließlich zweckgebundene Einnahmen (Interessentenund Aufschließungsbeiträge) sowie die erste Rate der Landesförderung im Rahmen des "Oö. Gemeinde-Entlastungspaketes" zugeführt. Bei jenen Rücklagen, die für den Kanalbau vorgesehen waren, konnte durch eine teilweise Auflösung die gänzliche Ausfinanzierung der ao. Vorhaben Kanal, BA 11 bis 13, vorgenommen werden. Für die Finanzierung der Sanierung der Kanalisationsanlage war es hingegen erforderlich, Rücklagen aus den Kanal-Interessentenbeiträgen heranzuführen.

Eine Besonderheit ist im Zusammenhang mit der Umstellung auf die VRV 2015 dadurch eingetreten, dass sämtliche Projekte des außerordentlichen Haushaltes im Rechnungsabschluss 2019 nach Möglichkeit ausgeglichen werden sollten. Aus diesem Grund wurde bei insgesamt drei Vorhaben ein so genanntes "inneres Darlehen" im Ausmaß von 163.717,- € ausgewiesen, das nach Erhalt der noch ausständigen Landesgelder wieder an die allgemeine Haushaltsrücklage rückgeführt wird.

• Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:

Im außerordentlichen Haushalt sind insgesamt 18 Vorhaben dargestellt. Im Mittelpunkt der Finanzgebarung standen dabei insbesondere die Umsetzung des Straßenbauprogrammes, die Generalsanierung der Tennisplätze und die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage. Neben den bereits erwähnten Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt und div. Rücklagenentnahmen bildeten Bedarfszuweisungen (102.100,- €) und Landesbeiträge (78.500,- €) die wesentlichsten Einnahmequellen zur Stützung des außerordentlichen Haushaltes. Ebenso hervorzuheben ist auch der Zuschuss, den die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg zum Zubau am Feuerwehrzeughaus leistete (20.000,- €).

• Entwicklung des Vermögens- und Schuldenstandes, der Rücklagenbewegungen und des "Maastricht-Ergebnisses":

Das <u>Gemeindevermögen</u> belief sich zum Jahresende 2019 auf 17.859.386,71 €. Der Schuldenstand wurde um 328.932,61 € reduziert und beträgt nun 4.230.708,81 €. Für die Bestreitung des Schuldendienstes mussten 371.495,82 € aufgewendet werden. Unter Abzug der gewährten Annuitätenersätze im Ausmaß von 241.669,02 € steht eine Nettobelastung von 129.826,80 € zu Buche.

Der Rechnungsabschluss 2019 enthält im Weiteren einen Gesamtstand an <u>Rücklagen</u> in Höhe von 3.015.783,77 € (- 220.991,33 € Minderung im Vergleich zum Vorjahr). Dabei sind 163.717,- € an inneren Darlehen zu berücksichtigen, die vorübergehend der allgemeinen Haushaltsrücklage entnommen wurden und nach Erhalt der noch offenen Landesgelder wieder rückfließen.

Der Rechnungsquerschnitt weist ein positives <u>Maastricht-Ergebnis</u> von 207.379,53 € aus, womit die positive Richtung der letzten Jahre auch weiterhin unterstrichen werden konnte.

• Schlussfolgerungen:

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Gebarungsvollzug unter weitest gehender Beachtung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte. Mit Zuführungen in Höhe von 491.762,59 € erreichte die Gemeinde neuerlich ein Ergebnis, das sich nahtlos in die ausgezeichneten Abschlüsse der letzten Jahre einreihte. Die unverändert solide Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Lichtenberg fand damit auch im Jahr 2019 eine Fortsetzung.

Auch im laufenden Jahr wird die Gemeinde wiederum ihre Bemühungen darauf zu fokussieren haben, durch umsichtige und weitblickende Haushaltsführung finanzielle Handlungsspielräume aufzubauen.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem von der Bürgermeisterin vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2019 wird die Genehmigung erteilt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2019; Kenntnisnahme

Bericht:

Der Jahresabschluss der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG" (kurz: VFI) liegt für das Finanzjahr 2019 im Entwurf vor. Er wurde bereits vom Prüfungsausschuss in dessen Sitzung am 18. Februar 2020 einer Überprüfung unterzogen und dabei für in Ordnung befunden.

Da die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin der VFI in Erscheinung tritt, ist der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Rechtsform des Unternehmens ist noch bis 31. Dezember 2033 aufrecht zu erhalten; erst ab diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung unter der Prämisse angestrebt werden, dass die Gemeinde die Gesamtrechtsnachfolge antritt.

Das Finanzjahr 2019 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt		
Einnahmen 83.814,74 €		
Ausgaben	83.814,74 €	
Ergebnis 0.00€		

Außerordentlicher Haushalt		
Einnahmen 64.947,54 =		
Ausgaben	63.947,54€	
Überschuss 1.000,00		

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2019 lautet wie folgt:

Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf 16.121,67 €

• Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:

Der ordentliche Haushalt der VFI setzt sich im Wesentlichen aus den Betriebskosten für das Gemeindezentrum sowie der Anlagenabschreibung zusammen. Einnahmenseitig sind der zu leistende Mietzins der Gemeinde samt den Betriebskostenersätzen von Gemeinde und Raiffeisenbank dargestellt. Der Jahresabschluss weist hierbei einen Verlust in Höhe von 47.870,07 € aus.

• Außerordentlicher Haushalt - Erläuterungen:

Im außerordentlichen Haushalt ist lediglich ein Vorhaben unter dem Ansatz 914 dargestellt; hier erfolgt die Abwicklung der notwendigen Verrechnungsbuchungen (Anlagenabschreibung sowie Verlustverrechnung samt Entnahme durch die Kommanditistin).

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Jahresabschluss der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG" für das Finanzjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

3. Abfallgebührenordnung; neuerliche Beratung und Beschlussfassung (aus formalen Gründen)

Bericht:

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2019 wurde die dritte Novelle zur Abfallgebührenordnung vom 9. Dezember 2014 beschlossen. Bei der aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfung gem. § 101 Oö. GemO 1990 idgF. wurde allerdings festgestellt, dass die auf der gegenständlichen Verordnung angebrachte Kundmachungsfrist nicht den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 AVG entsprach. Demnach hätte die Abfallgebührenordnung also frühestens am 30. Dezember 2019 als übernächsten Werktag (und nicht bereits am 27. Dezember) abgenommen werden dürfen.

Um diesen Formalfehler korrigieren zu können, ist eine erneute Beschlussfassung dieser Verordnung durch den Gemeinderat samt ordnungsgemäßer Kundmachung und anschließender Verordnungsprüfung erforderlich. In Folge wird der ausgearbeitete Entwurf der korrigierten Version der dritten Novelle zur Abfallgebührenordnung vom 9. Dezember 2014 vollinhaltlich verlesen.

Antrag: Vzbgm. Melanie Wöss

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorgetragene Entwurf der korrigierten Version (Behebung eines Formalfehlers) der dritten Novelle zur Abfallgebührenordnung vom 9. Dezember 2014 wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

4. Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg - Ansuchen um Förderung für die Zubehöranschaffung im Zuge der Einführung des neuen "Digitalen Behörden Funk"-Systems (BOS); Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenberg wird auf das neue digitale Behördenfunksystem (BOS) umgestellt. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2019 teilte HBI Markus Niederleitner mit, dass die Kosten für die dafür notwendigen Funkgeräte vom Land OÖ gedeckt werden. Allerdings werden die Kosten für diverses Zubehör (Ladegeräte, Antennen für KFZ, Halterungen etc.) nicht übernommen. Daher ersucht die Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg mit ihrer Eingabe um finanzielle Unterstützung für die Zubehöranschaffung. Die voraussichtlichen Zusatzkosten belaufen sich auf etwa 6.500 €.

Antrag: Johannes Freudenthaler

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenberg wird eine Förderung in Höhe von 6.500 € für die Zubehöranschaffung im Zuge der Umstellung auf das neue digitale Behördenfunksystem (BOS) gewährt. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

5. ABA Lichtenberg - BA 11, Genehmigung des Schuldscheines über die Aufnahme eines Darlehens; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (Zahl: WW-2015-55393/49-HO), vom 28.11.2019 wird in Bezug auf die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage – BA 11, in Verbindung mit der Gewährung eines Landesdarlehens folgendes mitgeteilt:

"Für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, BA 11, deren Gesamtkosten mit 90.183 € veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von 8.000 €. Eine Aufteilung des Landesdarlehens auf einzelne Jahre ist im Hinblick auf die Situation bei den Förderungsmitteln derzeit nicht möglich.

Unter Hinweis auf den Runderlass Gem-300030/179-2005-Sec/Pü vom 04.10.2005 (betr. Siedlungswasserbautenförderung; formelle Abwicklung), teilen wir Ihnen mit, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 11.11.2019 unter WW-2015-120982/100-AL den Beschluss gefasst hat, dem Förderungswerber zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von 8.000 € zu gewähren.

Das Landesdarlehen ist zinsenfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt."

Dem Erlass sind Schuldscheine (in dreifacher Ausfertigung), die im Übrigen gebührenfrei sind, angeschlossen. Diese sind nach Beschlussfassung von der Bürgermeisterin zu unterfertigen und zwei Exemplare in Folge dem Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vorzulegen.

Das gegenständliche Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen besteht nicht. Es wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt und ist zinsenfrei.

Die Gemeinde Lichtenberg übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a) über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen.
- b) die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes OÖ für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten.
- c) dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d) dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber (Gemeinde Lichtenberg) zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Antrag: Mag. Judith Lindtner-Fontano

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Aufnahme eines Landesdarlehens in Höhe von 8.000 € wird gem. des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.11.2019, Zahl: WW-2015-55393/49-HO, genehmigt. Die Darlehensbedingungen des vorliegenden Schuldscheines werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

6. Wassergenossenschaft Kramer, Ansuchen um Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gemeinde Lichtenberg als Sicherstellung für einen Kredit; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Seitens der Wassergenossenschaft Kramer liegt ein Ansuchen um Übernahme einer Bürgeund Zahlerhaftung durch die Gemeinde Lichtenberg als Sicherstellung für einen Kredit vor. Von einer Gesamtinvestition von ca. € 190.000,00 der neu errichteten genossenschaftlichen Trinkwasserversorgung am Kramerweg sind abzüglich der Zahlungen der Wasseranschlussgebühren und staatlicher Förderungen € 120.000,00 verblieben, die die WG Kramer durch die Einnahmen der Wasserbezugsgebühr gemäß Gebührenordnung der WG Kramer über eine Laufzeit von 30 Jahren tilgen wird. Die WG Kramer ersucht die Gemeinde Lichtenberg, eine aufsichtsbehördlich genehmigte Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB als Sicherstellung für die Hälfte der Kreditsumme von € 60.000,00 und einer Laufzeit von 30 Jahren zu übernehmen. Die andere Hälfte soll von der Gemeinde Eidenberg übernommen werden, da ca. die Hälfte der Wassergenossenschaftsmitglieder (58 %) ihre Liegenschaft in Eidenberg haben. Der Vorteil für die Wassergenossenschaft ist, dass sie gegenüber der Bank gestärkt auftreten können und hiefür bessere Konditionen bekommen.

In der Umweltausschusssitzung vom 10.02.2020 wurde vorgeschlagen, dass vor Übernahme der Bürgschaft ein konkreter Wirtschaftsplan vorzulegen ist. Nach Vorlage der Haftungsurkunde ist dieser Punkt in einer neuerlichen Sitzung zu beschließen. Wenn die WG Kramer wirtschaftlich auf Stand ist, wird die Übernahme der Bürge- und Zahlerhaftung befürwortet. Die WG Kramer würde dadurch bessere Bankkonditionen bekommen. Zusätzlich sollte jedenfalls festgehalten werden, dass die Gemeinden Eidenberg und Lichtenberg optional je zur Hälfte Eigentümer der Gesamtanlage werden, falls die WG Kramer aus irgendwelchen Gründen zahlungsunfähig sein sollte und die Bürge- und Zahlerhaftung schlagend wird.

Die Gemeinde Eidenberg teilte auf Anfrage mit, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 4.3.2020 beschlossen hat, eine genehmigte Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB als Sicherstellung für die Hälfte der Kreditsumme in maximaler Höhe von € 60.000,00 und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren zu übernehmen.

(Dem Ansuchen der WG über eine 30-jährige Laufzeit wurde somit nicht zugestimmt.)

Die Gemeinde Lichtenberg ist erstmals mit einem derartigen Antrag einer Wassergenossenschaft befasst. Die rechtliche Grundlage bildet § 85 Oö. Gemeindeordnung:

- (1) Die Gemeinde darf Haftungen übernehmen für:
- 1. Gemeindeverbände, Wasserverbände und Wassergenossenschaften;
- 2. sonstige Rechtsträger, an denen die Gemeinde oder die öffentliche Hand zu mehr als 50 % beteiligt ist.
- (2) Die Gemeinde darf Haftungen gemäß Abs. 1 nur übernehmen, wenn
- 1. sie befristet sind,
- 2. der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und
- die zugrunde liegenden Darlehen und sonstigen Finanzgeschäfte den für solche Rechtsgeschäfte gemäß § 84 bestimmten Voraussetzungen nicht widersprechen.
- (3) Die Übernahme einer Haftung durch die Gemeinde gemäß Abs. 1 bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn
- durch die Übernahme der Haftung eine der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 verletzt würde oder
- im Fall des Haftungseintritts die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre oder
- 3. Haftungsobergrenzen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 6 überschritten würden.

- (4) Ist die Übernahme einer Haftung nicht gemäß Abs. 3 genehmigungspflichtig, hat die Gemeinde die Haftungsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige die Haftungsübernahme zu untersagen, wenn die maßgebliche Haftungsobergrenze gemäß Abs. 3 Z 3 überschritten würde.
- (5) Die Gemeinde darf Haftungen als Ausfallsbürge, als einfacher Bürge sowie als Bürge und Zahler übernehmen.

...

Laut telefonischer Auskunft der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) vom 10.3.2020 bestehen keine Bedenken, die gegenständliche Haftung zu übernehmen. Von Wassergenossenschaften gab es bislang in OÖ keine einzige Inanspruchnahme einer Bürge- oder Zahlerhaftung. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Dauer der Haftung nicht länger als die Darlehenslaufzeit sein darf.

Antrag: Mag. Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, für die Wassergenossenschaft Kramer eine Bürgeund Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB als Sicherstellung für die Hälfte der Kreditsumme in maximaler Höhe von € 60.000,00 und einer Laufzeit von maximal 30 Jahren zu übernehmen. Die Haftungsübernahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Vorlage der Haftungsurkunde und des Kreditvertrages
- Vorlage eines Wirtschaftsplanes
- Bei tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit und Inanspruchnahme der Haftung geht die gesamte Anlage je zur Hälfte in das Eigentum der Gemeinden Lichtenberg und Eidenberg über, wenn die Gemeinden dies einfordern (Option).

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

7. Teilbereich des Gerstmayrweges, Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTeilG und Übernahme in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Die Gemeinde Lichtenberg beabsichtigt, einen bereits bestehenden Teil des Gerstmayrweges in das öffentliche Gut zu übernehmen. Die kostenlose Grundabtretung wurde mit Protokoll vom 27.11.2019 mit dem Grundeigentümer Johann Harsch vereinbart. Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff ist ein Beschluss des Gemeinderates bei Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde erforderlich.

Nähere Einzelheiten sind der Vermessungsurkunde, erstellt von der Vermessungskanzlei geounit DI Fuchsberger – DI Stöger, GZ 4173, 14.01.2020, zu entnehmen bzw. werden entsprechend erläutert.

Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Übernahme der Teilfläche 1 ins öffentliche Gut der Gemeinde (Zuschreibung zu EZ 730 KG Lichtenberg) wird laut vorliegender Urkunde der Vermessungskanzlei geounit DI Fuchsberger – DI Stöger, GZ 4173 vom 14.01.2020 genehmigt und die Widmung zum Gemeingebrauch bestätigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

8. Güterweg Wipflerberg - Kaiserberg, Asberger; Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Güterwege; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der im Gemeindegebiet im Bereich Kaiserberg/Asberger gelegene Straßenabschnitt soll in eine Straße für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung "Güterwege" eingereiht werden. Hierfür liegt eine entsprechende Verordnung im Entwurf vor, welche in Folge verlesen wird.

Antrag: Michael Pany

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die im Entwurf vorliegende und vollinhaltlich verlesene Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung "Güterwege" (Güterweg Wipflerberg) wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

- 9. Güterweg Wipflerberg Kaiserberg, Asberger:
- a) Festlegung des Gemeindebeitrages
- b) Übernahme der Verwaltungsarbeiten für die zu bildende Interessentengemeinschaft sowie die Agenden der Kassa- und Schriftführung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

In Zusammenhang mit der Errichtung des Güterweges Zufahrt Asberger (Kaiserberg 10) hat der Gemeinderat die Höhe des Gemeindebeitrags festzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 haben Gemeinden, durch deren Gebiet der Güterweg führt, dem öffentlichen Verkehrsinteresse innerhalb ihrer Gemeinde entsprechende Anteile der Herstellungskosten selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung ist mit Beschluss des Gemeinderates in Prozenten der Herstellungskosten festzulegen. Er hat bei Güterwegen, die ganzjährig bewohnte Gebäude erschließen, mindestens 20 v.H., ansonsten jedoch mindestens 10 v.H. der Herstellungskosten zu betragen.

Laut Fachabteilung für den Güterwegbau des Amtes der OÖ Landesregierung soll die Gemeinde Lichtenberg beim vorliegenden Projekt 20 % der Gesamtbaukosten beitragen. Die Finanzierung der Gesamtbaukosten des gegenständlichen Güterweges stellt sich somit wie folgt dar:

Förderungsmittel der EU,

Bund und Land Oö. 65,00 % 71.500,-- € der geschätzten Gesamtbaukosten

Beitrag der Gemeinde 20,00 % 22.000,-- € der geschätzten Gesamtbaukosten

15,00 %

16.500,-- € der geschätzten Gesamtbaukosten

Summe 100,00 % 110.000,-- €

Überdies haben die Interessenten das Ersuchen gestellt, dass die Gemeinde für die zu bildende Interessentengemeinschaft die Verwaltungsarbeiten sowie die Agenden der Kassa- und Schriftführung übernehmen möge.

Antrag: Michael Pany

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Die Höhe der Kostenbeteiligung der Gemeinde Lichtenberg zum Güterwegprojekt "Zufahrt Asberger" (Güterweg Wipflerberg Kaiserberg) wird mit 20 % an den Gesamtbaukosten, maximal jedoch mit 30.000 €, festgelegt.
- b) Die Gemeinde Lichtenberg übernimmt für die zu bildende Interessentengemeinschaft die Verwaltungsarbeiten sowie die Agenden der Kassa- und Schriftführung.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

10. Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Parzelle Nr. 1910/6 KG Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Hannes Breinesberger, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg, hat mit Schreiben vom 17. April 2019 neuerlich um Erwerb des Grundstückes Parz. Nr. 1910/6, KG Lichtenberg angesucht. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Zufahrtsfläche des öffentlichen Gutes der Gemeinde Lichtenberg. Das Grundstück mit einer Größe von 126 m² ist als Bauland – Wohngebiet mit der Ergänzung "Schutz- und Pufferzone im Bauland (Grünfläche im Bauland), Straßenbegleitgrün an der L581" ausgewiesen. Das Grundstück erschließt die Parzellen Nr. 146/4 und Nr. 154/3 (im Besitz von Fam. Breinesberger) sowie das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Parzelle Nr. 140 des Herrn Christian Kaineder, Eidenberger Straße 4, 4040 Lichtenberg.

Damit die landwirtschaftliche Nutzung dieses Grundstückes auch weiterhin gewährleistet ist, hat Herr Breinesberger vorab ein Zufahrtsrecht über das Grundstück Nr. 1910/6 für landwirtschaftliche Zwecke mit Herrn Kaineder schriftlich vereinbart.

Der Planungsausschuss hat sich mit dem Antrag in seinen Sitzungen am 13.6.2019 und am 9.9.2019 befasst. Grundsätzlich befürworten die Mitglieder des Ausschusses einen Verkauf des Grundstückes unter der Bedingung, das Zufahrtsrecht für das Grundstück Nr. 140 im Grundbuch festzuhalten. Herrn Breinesberger wurde ein Verkaufspreis von 100 € pro Quadratmeter vorgeschlagen. Dieser Preis entspricht der Schätzung der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft der Direktion Straßenbau und Verkehr des Landes Oö.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 01.10.2019 das entsprechende Verfahren gem. Straßengesetz 1991 idgF. für die Auflassung der Parz. 1910/6 einzuleiten. Das entbehrlich gewordene Öffentliche Gut soll Herrn Breinesberger verkauft werden. Das entsprechende Verfahren gemäß den Bestimmungen des Straßengesetzes wurde eingeleitet. Am 18.12.2019 wurde die Auflassung des Öffentlichen Gutes Parz. 1910/6 KG Lichtenberg kundgemacht und die Planunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme gem. § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF., aufgelegt. Während der Auflage sind am Gemeindeamt keine Einwendungen eingelangt.

Nunmehr liegt der Entwurf einer Verordnung für die Auflassung der Parz. Nr. 1910/6, KG Lichtenberg, aus dem Öffentlichen Gut vor.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Verordnung wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

11. Verkauf des Grundstücks 1910/6, KG Lichtenberg - Genehmigung des Kaufvertrags; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

In der Sitzung vom 1. Oktober 2019 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, das Grundstück Nr. 1910/6 KG Lichtenberg an die Ehegatten Barbara und Hannes Breinesberger, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg zu verkaufen. Dabei wurden auch bereits folgende Eckpunkte des seitens der Käufer zu erstellenden Kaufvertrages festgelegt:

- Kaufpreis: 12.600 € (100 € pro Quadratmeter)
- Kostentragung Kaufvertrag und Gebühren durch Käufer
- Ersichtlichmachung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen Breinesberger und Kaineder bezüglich des Zufahrtsrechtes
- Fälligkeit des Kaufpreises

Ein den obigen Kriterien entsprechender Kaufvertrag liegt nun im Entwurf vor und wird anschließend vollinhaltlich präsentiert.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Kaufvertrag hinsichtlich des Verkaufs des Grundstückes Nr. 1910/6 KG Lichtenberg (öffentliches Gut) im Ausmaß von 126 m² an die Ehegatten Barbara und Hannes Breinesberger, Gramastettner Straße 16, 4040 Lichtenberg wird genehmigt. Die Eintragung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechts (lt. Kaufvertrag Punkt I.) hat zusätzlich im Grundbuch zu erfolgen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

12. Flächenwidmungsplanänderung für das Grundstück Nr. 1774/5 KG Lichtenberg - Ausweisung als Sondergebiet des Baulands (Kommunale Infrastruktur); Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses

Bericht:

Die Gemeinde Lichtenberg beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 1774/5 KG Lichtenberg ein neues Gemeindebauhofgebäude zu errichten. Das Grundstück soll von derzeit "Grünland Land- und Forstwirtschaft" auf "Sondergebiet des Baulands mit Angabe der Zweckbestimmung: Kommunale Infrastruktur" umgewidmet werden. Die Mitglieder des Planungsausschusses sprechen sich in ihrer Sitzung vom 13.02.2020 für eine Umwidmung des Grundstückes aus.

Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 25 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 Änderung Nr. 6 "Bauhof Lichtenberg" für die Parzelle Nr. 1774/5 KG Lichtenberg von "Grünland Land- und Forstwirtschaft" auf "Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung: Kommunale Infrastruktur" und Einleitung der Änderungsverfahren wird befürwortet.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

13. Brandmayer Heinz - Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung des Grundstückes Nr. 360/6 KG Lichtenberg (Aichbergerweg); Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses

Bericht:

Herr Heinz Brandmayer, Miteigentümer des Grundstückes 360/6 KG Lichtenberg stellt mit 04.11.2019 den Antrag auf Umwidmung des Grundstückes von Grünland auf Bauland-Wohngebiet. Dies deshalb, da mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24.10.2019 eine Nichtwaldfeststellung mitgeteilt wurde. Ebenfalls wird von Herrn Brandmayer ersucht, die Schutz- und Pufferzone im Bauland für das Grundstück 358/9 aufzuheben, da diese durch die Nichtwaldfeststellung überflüssig wurde.

Der Planungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen vom 25.11.2019 und 13.02.2020 mit dem Antrag. Der Ortsplaner wurde ebenfalls mit dem Umwidmungsantrag befasst. Dieser spricht sich für keine Umwidmung des Grundstückes Nr. 360/6 aus, da bei einer Umwidmung das gesamte Grundstück mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland belegt werden müsste und eine Umwidmung daher nicht sinnvoll wäre. Ein Löschen der Schutz- und Pufferzone für das Grundstück Nr. 358/9 wird allerdings befürwortet. Die Mitglieder des Planungsausschusses stimmen den Ausführungen des Ortsplaners zu.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 für die Parzelle Nr. 360/6 KG Lichtenberg von Grünland auf Bauland-Wohngebiet wird abgelehnt. Die Aufhebung der Schutz- und Pufferzone im Bauland für einen Teilbereich des Grundstückes Nr.358/9 und die Einleitung eines Änderungsverfahrens wird befürwortet.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

14. Stöbich Günther - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich der Parzelle Nr. 850/13; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses

Bericht:

Günter Stöbich hat mit Schreiben vom 28. November 2019, eingelangt am 11. Dezember 2019, um Erweiterung der bestehenden Sternchenwidmung für das Objekt Gisstraße 74 angesucht. Die bisherige Sternchenwidmung erstreckt sich über die gesamte Fläche des Grundstückes Nr. 850/15 und beträgt 874,9 m². Die Erweiterung soll auf Grundstück Nr. 850/13 im Ausmaß von 123,0 m² realisiert werden, um ein Carport auf der bereits befestigten Abstellfläche errichten zu können. Das Gesamtausmaß der neuen Sternchenfläche würde 997,9 m² betragen. Dies liegt also unter dem, im Flächenwidmungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lichtenberg angegebenen, Richtwert von 1000 m² für Sternchenwidmungen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses befassten sich in ihrer Sitzung am 13.02.2020 mit dem Ansuchen und sprachen sich für eine Erweiterung der Fläche laut dem, dem Antrag beigelegten, Lageplan aus.

Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 für einen Teilbereich der Parzelle Nr. 850/13 KG Lichtenberg und die Einleitung eines Änderungsverfahrens werden befürwortet.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

15. Bierma Jochum - Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung des Grundstückes Nr. 506 KG Lichtenberg (Gewerbegebiet Neulichtenberg); Beratung und Fassung eines Genehmigungsbeschlusses

Bericht:

Der Planungsraum befindet sich im westlichen Bereich des Gewerbegebietes von Neulichtenberg. Konkret betroffen ist eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 506. Anlass der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung ist die beabsichtigte Umwidmung von derzeit Geschäftsgebiet in Betriebsbaugebiet. Im Jahr 2013 wurde die ggst. Fläche in ein Geschäftsgebiet umgewidmet. Aufgrund der nun nicht mehr geplanten Ansiedlung des Lagerhauses in diesem Bereich soll die Gesamtfläche nun ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2019 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. in Verbindung mit §36 Abs. 4 ROG wurde den betroffenen Stellen (Amt der Oö. Landesregierung) mit der Verständigung vom 31.12.2019 eine Frist bis 26.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- o Abt. Natur und Landschaftsschutz vom 16.01.2020
- o Abt. Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.01.2020

Hinweise für Folgeverfahren:

- Im Fall einer Bebauung (im Bereich des gesamten Betriebsbaugebietes) ist aufgrund des Abflussbereiches des nördlich verlaufenden Gerinnes der Gebietsbauleitung OÖ Nord im Zuge des Bauverfahrens die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen.
- Im Falle einer Bebauung/Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fach- und rechtlich sachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer ein gemeinsames Konzept zur fach- und rechtlich sachgerechten Verbringung (Kompensation) der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer für die gesamte Umwidmungsfläche zu erstellen.
- Sollte dabei eine Ableitung in ein Vorflutgewässer geplant sein (wasserrechtliche Bewilligungspflicht) ist dies nur retentiert möglich. Es ergibt sich ein überschlägiges Retentionsvolumen von ca. 5-6m³/100m² zugeleiteter versiegelter Fläche (Dach- und Oberflächenwässer). Die erforderlichen Berechnungen sind der planlichen Darstellung sämtlicher für das Entwässerungskonzept benötigten Maßnahmen (Retentions- bzw. Versickerungsflächen) bei zukünftigen Bauverfahren im ggst. Bereich beizulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch zunehmende Versiegelung von zurzeit unbebauten Flächen, die Abflusssituation in den Vorfluterbereichen sukzessive sowohl im zeitlichen Ablauf als auch durch die Erhöhung der Abflussspitze verschärft wird. Somit ist eine konsequente Umsetzung der Retention/Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer von besonderer Bedeutung.
- o Abt. Wasserwirtschaft vom 10.01.2020

Hinweis:

- Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken ist in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen.
- Durch die Bebauung der Parzelle darf keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen.
- Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden.
- Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verklausungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen.

Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

- o Abt. Raumordnung vom 25.02.2020
- o Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr vom 11.02.2020
- o Abt. Straßenbau und -erhaltung vom 06.02.2020

Hinweis: Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Linksabbieger bei km 8,720 zu erfolgen. Für diesen neuen Anschluss ist ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei St. Martin zu stellen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten wird besonders hingewiesen.

o Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Hinweis: Aus Sicht der Luftreinhaltung wird die Einhaltung eines 100 m Abstandes zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung empfohlen. Dieser Abstand wird zu den im Westen liegenden Gebäuden unterschritten.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.02.2020 Linz Netz GmbH vom 07.01.2020

Bezüglich der Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik ist anzumerken, dass in der ursprünglichen Widmung als Betriebsbaugebiet (vor 2013) dieser Abstand nicht einzuhalten war. Ebenfalls wird angemerkt, dass die Wohngebäude nicht in Hauptwindrichtung der betrieblichen Nutzfläche liegen und zusätzlich in einem gewerberechtlichen Verfahren diese Thematik ohnehin geprüft wird. Die empfohlene Schutzzone ist daher auch nach Auffassung des Ortsplaners nicht nachvollziehbar.

Parallel zur Flächenwidmungsplanänderung erfolgt eine ÖEK-Änderung, bei der der "Singuläre Standort" für die Entwicklung einer Handelsfunktion aufgelassen wird.

Mit Kundmachung vom 06.02.2020, veröffentlicht an der Amtstafel und auf der Gemeindehomepage wurden die Pläne durch vier Wochen, das war vom 07.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer nachweislich von den Änderungen verständigt und ihnen bis 09.03.2020 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme gegeben. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 für einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 506 von Geschäftsgebiet auf Betriebsbaugebiet, sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, bei der der "Singuläre Standort" für die Entwicklung einer Handelsfunktion aufgelassen wird, wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

16. Wassergenossenschaft Trefflingersiedlung - Antrag auf Bewilligung einer Notversorgungsleitung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Die Wassergenossenschaft Trefflingersiedlung beantragt mit Schreiben vom 19.12.2019 (Eingangsdatum) die Bewilligung einer Notversorgungsleitung. Es wäre beabsichtigt, die Gemeindewasserleitung, die derzeit beim Haus Trefflingersiedlung 35 (Robl) endet, bis zum Pumpenhaus zu verlängern (ca. 120 lfm) und nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es zu tatsächlichen Engpässen bei der Wasserversorgung kommen würde. Geprüft wird auch, ob sich im Schutzgebiet eine weitere Quelle erschließen lässt.

Die Gemeindewasserleitung befindet sich in der Trefflingersiedlung in der "unteren" Häuserreihe (Fam. Blaas bis Robl) und endet beim Haus der Fam. Robl, die mittlere und obere Reihe werden von der Wassergenossenschaft Trefflingersiedlung versorgt. Das Pumpenhaus befindet sich bei der Umkehr ca. 120 m vom Grundstück der Familie Robl entfernt. Es bestand bereits im Jahr 2018 eine Wasserknappheit und wird nun durch die Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses (drei Wohnungen) durch Herrn Reinmann, Mitglied der WG, befürchtet, dass es künftig vermehrt zu Engpässen in der Wasserversorgung kommen wird. Die WG kann die Wasserversorgung nur für eine Wohnung gewährleisten. Für die beiden anderen Wohnungen wird Herr Reinmann, laut eigener Aussage bei der Bauverhandlung, einen Bohrbrunnen errichten (Bedingung für die Baubewilligung, dass die Wasserversorgung für alle drei Wohneinheiten gegeben sein muss).

In der letzten Umweltausschusssitzung am 10.02.2020 wurde von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagen, dass Ansuchen um Bewilligung einer Notversorgungsanlage grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wurden nachstehende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Zeitliche Befristung der Notversorgungseinrichtung analog der wasserrechtlichen Bewilligung
- Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung durch die WG
- Kein Wasserlieferungsanspruch von einer bestimmten Menge
- Errichtung eines Übergabeschachtes
- Einbau eines Wasserzählers zur Messung des Wasserverbrauchs
- Jährliche Einhebung einer Grundgebühr
- Festsetzung eines Tarifes pro m³ Wasserverbrauch
- Die nötigen Anlagen und Leitungen sind durch die WG zu finanzieren und laufend instand zu halten.

In der Ausschuss-Sitzung am 10.2. d. J. wurde auch festgehalten, dass die WG nunmehr eine krisensichere, komfortable Lösung für Wasserengpässe anstrebt. Eine weitere Not-Versorgungsmöglichkeit wäre, Wasser vom Transportunternehmen Mautner bei Engpässen liefern zu lassen. Das Transportunternehmen Mautner hat schon mehrmals in Wasserspitzenverbrauchszeiten Trinkwasser geliefert. Hier wird der Tarif für die Entnahme aus Hydranten in Höhe von derzeit 3,90 € pro m³ verrechnet. Bei den Tarifen wäre es sinnvoll, sich an der jeweils gültigen Wassergebührenordnung der Gemeinde zu orientieren und wird als jährliche Grundgebühr jene Bereitstellungsgebühr für eine 1000 m²-Parzelle in Höhe von 120,00 € für die Bereitstellung der Notversorgung vorgeschlagen bzw. für den Wasserbezug jenen Tarif für die "Wasserentnahme aus Hydranten" (derzeit 3,90 € pro m³) heranzuziehen.

Antrag: Mag. Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Antrag auf Bewilligung einer Notversorgungsleitung für die Wassergenossenschaft Trefflingersiedlung wird befürwortet. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Zeitliche Befristung der Notversorgungseinrichtung analog der wasserrechtlichen Bewilligung
- Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung durch die WG
- Errichtung eines Übergabeschachtes
- Einbau eines Wasserzählers zur Messung des Wasserverbrauchs (jährliche Abrechnung)
- Die nötigen Anlagen und Leitungen sind durch die WG zu errichten, zu finanzieren und laufend instand zu halten.
- Die Leitung darf nur Notversorgungscharakter haben (kein Dauerbezug). Es besteht kein Wasserlieferungsanspruch von einer bestimmten Menge. Die Gemeinde liefert nur dann Wasser, wenn ausreichend Wasserreserven zur Verfügung stehen.

- Jährliche Grundgebühr in Höhe von derzeit 120,00 € (Basis bildet die Bereitstellungsgebühr für eine 1000 m²-Parzelle laut geltender Wassergebührenordnung)
- Wasserbezugsgebühr: Tarif laut geltender Wassergebührenordnung für die Wasserentnahme aus Hydranten (derzeit 3,90 € pro m³)

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

17. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020; Kenntnisnahme

Bericht:

Im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung i.d.g.F sind die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 4. März 2020, Gz.: BHUUGem-2019-457157/40-SCM, setzt sich mit dem Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2020 auseinander und beleuchtet unter anderem die wirtschaftliche Situation, die Haushaltsrücklagen, den Schuldenstand, Personalaufwendungen samt Dienstpostenplan sowie den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren befasst er sich mit der investiven Gebarung und enthält eine Analyse des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2024. Im Prüfungsbericht wurde lediglich angemerkt, dass künftig eine Amtssignatur der Gemeinde auf dem elektronisch übermitteltem Voranschlagsexemplar anzubringen ist.

Abschließend beinhaltet der Bericht Feststellungen zum Voranschlag der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG".

Der Prüfungsbericht wird im Folgenden zur Verlesung gebracht.

Antrag: Mag. Judith Lindtner-Fontano Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. März 2020 über den Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

18. Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich der Allgemeinen Verwaltung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der aktuell gültige Dienstpostenplan im Bereich der Allgemeinen Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

1,00	GD 10.1 (B II-VII)	Amtsleiter	Franz Silber
1,00	GD 15.1 (c)	Rechnungsw.	Gerald Henatbichler
1,00	GD 15.1 (c)	Bauwesen	Erich Reichinger
1,00	GD 17.4 (d)	Rechnungsw./Standesamt	Tina Stadler
0,75	GD 18.5 (c)	Bauwesen	Sabine Hemmelmayr
0,75	GD 18.5 (d)	Rechnungsw./Personal	Silke Lang
0,63	GD 19.5 (d)	Allg. Verw.	Claudia Stengl
<u>1,00</u>	GD 20.3 (d)	Allg. Verw.	Karin Scherer
7,13			

In den nächsten Wochen gibt es in der Verwaltung aufgrund der Kündigungen von Gerald Henatbichler und Claudia Stengl personell einige Veränderungen, die auch eine Änderung der Aufgabenverteilung mit sich zieht.

Karin Scherer (bisher Bürgerservice) wechselt mit 1.8.2020 in die Finanzverwaltung. Die Zeit bis dahin dient der Einschulung. Silke Lang, die bisher das Bürgerservice unterstützte, wird künftig das Verrechnungswesen für den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Krabbelstubengebühr, Nachmittagsgebühr, Materialbeitrag, Abrechnung der Ausspeisung und Beitrag für die Busbegleitung) übernehmen.

Das Bürgerservice soll in Zukunft wieder von zwei vollbeschäftigten Mitarbeitern besetzt sein. Die Einwohnerzahl in Lichtenberg steigt kontinuierlich (derzeitiger Stand: 2.756 Hauptwohnsitze und 257 Nebenwohnsitze). Sowohl der Kundenkontakt als auch die Belange der Bürger erhöhen den Arbeitsaufwand im Bürgerservice. Aus diesem Grund sollte der Dienstposten GD 19.5 von derzeit 0,63 Personaleinheiten auf 1,00 Personaleinheit angepasst werden.

Im Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Zahl: IKD-2017-455838/24-Wb, wird die Reduzierung der Genehmigungspflicht bei Dienstpostenplanänderungen neu geregelt. Das bedeutet, dass ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl und Art der Dienstposten nur dann einer Genehmigung der Landesregierung bedarf, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden.

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 sieht für Gemeinden mit 2.501 – 3.500 Einwohnern einen Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 19 vor. Daher wäre die Abänderung des Dienstpostenplans jedenfalls gerechtfertigt.

Antrag: Vzbgm. Melanie Wöss

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Dienstpostens GD 19.5 (Erhöhung von 0,63 PE auf 1,00 PE) wird genehmigt und mit 1.5.2020 wirksam. Der Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung setzt sich somit folgendermaßen zusammen:

1,00	GD 10.1 (B II-VII)	Amtsleiter	Franz Silber
1,00	GD 15.1 (c)	Rechnungsw.	Gerald Henatbichler (ab 1.8.2020
			Karin Scherer)
1,00	GD 15.1 (c)	Bauwesen	Erich Reichinger
1,00	GD 17.4 (d)	Rechnungsw./Standesamt	Tina Stadler
0,75	GD 18.5 (c)	Bauwesen	Sabine Hemmelmayr
0,75	GD 18.5 (d)	Rechnungsw./Personal	Silke Lang
1,00	GD 19.5 (d)	Allg. Verw.	Claudia Stengl (ab 1.7.2020 Kollegin Neu)
1,00	GD 20.3 (d)	Allg. Verw.	Karin Scherer (ab 1.8.2020 Kollegin Neu)
7,50			

Die übrigen Bereiche (Kindergarten, Handwerklicher Dienst, Schule und Schülerausspeisung) bleiben unverändert.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

19. Bestellung der Dienstnehmervertreter des Personalbeirates; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Gemäß § 13 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und § 14 Oö. Gemeinde-Dienstrechtsund Gehaltsgesetz 2002 besteht der Personalbeirat bei Gemeinden mit mehr als fünf Bediensteten aus vier Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern. Die Dienstnehmervertreter werden vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bestellt, wobei die zweitstärkste Fraktion jedenfalls einen Vertreter namhaft macht. Kommt kein Vorschlag zustande, bestellt der Gemeinderat die Dienstnehmervertreter aus dem Kreis der Dienstnehmer.

Alle Mitglieder des Personalbeirats werden auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderats entsandt bzw. bestellt. Für jedes Mitglied ist, sofern dies möglich ist, ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw. zu bestellen. Ein Ersatzmitglied (der gleichen Fraktion) tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle.

Aufgrund des Ausscheidens von Claudia Stengl mit 30. Juni 2020 aus dem Gemeindedienst ist aus dem Kreise der Dienstnehmer ein neues Mitglied zu bestimmen. Von Amtswegen wird vorgeschlagen, Karin Scherer als Vollmitglied (seitens der Dienstnehmervertretung) zu bestellen.

Antrag I: Bgm. Daniela Durstberger Der Gemeinderat möge beschließen: Folgende Abstimmung wird per Akklamation durchgeführt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Antrag II: Bgm. Daniela Durstberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund des Ausscheidens von Claudia Stengl mit 30. Juni 2020 aus dem Gemeindedienst wird aus dem Kreise der Dienstnehmer Karin Scherer ab 1. Juli 2020 als Vollmitglied in den Personalbeirat (Dienstnehmervertretung) bestellt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

20. Straßenbauarbeiten 2020 - Vergabe der Erd-, Baumeister-, Oberbau-, Deckenund Nebenarbeiten; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Für die geplanten Straßenbauarbeiten des heurigen Jahres soll die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Oberbau-, Decken- und Nebenarbeiten erfolgen. Im Vorfeld wurden die Arbeiten in einem nicht offenen Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben und eine Angebotseröffnung am 7. Mai 2020 abgehalten, wozu 6 Firmen ihr schriftliches Angebot einreichten.

Nach erfolgter Überprüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro arkade planungs gmbh (Bauaufsicht) lautet der Vergabevorschlag, die Durchführung der Straßenbauarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Swietelsky AG aus Linz mit einer Angebotssumme von brutto 173.704,02 € zu vergeben.

Anteilige Kostenermittlung der in der Ausschreibung beinhalteten Baumaßnahmen auf Basis des Billigstbieterangebotes, der Firma Swietelsky AG:

Angebotssumme Gesamt von € 173.704,02 (inkl. MwSt).

- Verlängerung "Elmerweg" und "Dorfstraße", Neulichtenberg:

Abtrag, Auskofferung, Einbau der ungebundenen unteren und oberen Tragschichte, Einbaubitum. Tragdeckschichte Fahrbahn, Randbegrenzungen, Verlegung Gitterplatten, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Nebenarbeiten.

Zufahrt "Aschl":

Abtrag, Auskofferung, Einbau der ungebundenen unteren und oberen Tragschichte, Einbaubitum. Tragdeckschichte Fahrbahn, Randbegrenzungen, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Nebenarbeiten

ANTEILIGE KOSTEN (gerundet): € 40.100,00 (EXKL. MWST) **€ 48.120,00 (INKL. MWST)**

Zufahrt "Harrer":

Abtrag, Auskofferung, Einbau der ungebundenen unteren und oberen Tragschichte, Einbaubitum. Tragdeckschichte Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Nebenarbeiten

ANTEILIGE KOSTEN (gerundet): € 11.950,00 (EXKL. MWST)

€ 14.340,00 (INKL. MWST)

Parkplatzgestaltung "Tennisplatz":

Auskofferung, Einbau der ungebundenen unteren und oberen Tragschichte, Randbegrenzungen und Nebenarbeiten

ANTEILIGE KOSTEN (gerundet): € 29.100,00 (EXKL. MWST)

€ 34.920,00 (INKL. MWST)

- Wasserleitungskünette "Asbergstraße" (Provisorium): Vorarbeiten, Einbaubitum.

Tragdeckschichte und Nebenarbeiten

ANTEILIGE KOSTEN (gerundet): € 13

*) Vorsteuerabzug möglich









Das Budget sieht im Voranschlag für den Straßenbau ein Finanzierungsvolumen von 125.000 € vor. Landesmittel werden im Ausmaß von ca. 20.000 € erwartet. Es sind daher rund 30.000 € aus Rücklagenmitteln zu entnehmen oder Teile der Ausschreibung nicht zu vergeben.

Antrag: Mag. Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Oberbau-, Decken- und Nebenarbeiten für die geplanten Straßenbauarbeiten 2020 erfolgt an die Swietelsky AG aus Linz mit einem Auftragswert in Höhe von 173.704,02 € (inkl. MWSt.).

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich angenommen

22 JA-Stimmen: gesamte ÖVP und FPÖ-Fraktion sowie Mag. Leopold Füreder, Johann Schin-

kinger und Christine Nußbaumer (SPÖ)

3 Enthaltungen: Erika Greil, Mag. Karin Weilguny, Mag. Sonja Pichler

HINWEISE:

- a) Der Volltext dieses Sitzungsprotokolls liegt nach Genehmigung beim Gemeindeamt Lichtenberg zur Einsichtnahme auf.
- b) Erläuterung der "Stimmenthaltung": Laut § 51 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung gilt eine Stimmenthaltung als Ablehnung des Antrages.